

Stuttgart, 04.09.2020

Erhalt der vom Weinbau geprägten Kulturlandschaft in der Landeshauptstadt Stuttgart Verwendung der Mittel im Jahr 2020

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	06.10.2020
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	07.10.2020
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	09.10.2020

Beschlussantrag

1. Die für 2020 zur Verfügung stehenden Mittel für die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Trockenmauern und Staffeln in Steillage in Höhe von 850.000,00 € (GRDrs. 308/2014 und 1285/2017) werden wie folgt verwendet:

Förderprogramm Trockenmauern	519.000,00 €
Personalkosten zur Abwicklung des Förderprogrammes	81.000,00 €
Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln; davon Pauschale in Höhe von 70.000,00 € für Unterhalt von Wegen und Wandel auf der Wangener Höhe (Mittelübertragung an das Tiefbauamt)	250.000,00 €

2. Die Ermächtigung zur Beschäftigung von Personal im Umfang von 0,75 Vollzeitkräften beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, Sachgebiet Landschafts- und Grünordnungsplanung für die Bewirtschaftung des Budgets, die Projektbearbeitung und Umsetzung des Förderprogramms wird bis 31. Dezember 2021 verlängert. Die Personalkosten werden gänzlich aus den vom Gemeinderat bereitgestellten Mitteln von jährlich 850.000,00 € gedeckt.

Begründung

Gemäß GRDRs. 308/2014 sollen für die Mittelverwendung in 2015 und die Folgejahre jeweils gesonderte Beschlussfassungen eingeholt werden.

Gemäß den jährlich gefassten Beschlüssen zur Verwendung der Mittel (GRDRs. 308/2014, GRDRs. 716/2015, GRDRs. 458/2016, GRDRs. 191/2017, GRDRs. 275/2018 und GRDRs. 532/2019) wurden die für die Jahre 2014 bis 2019 zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Mittel 2014 - 2019
Personalkosten zur Abwicklung des Förderprogramms	336.700,00 €
Unterhaltungsmaßnahmen Wege und Wandel auf der Wangener Höhe einschließlich Planungsleistungen	420.000,00 €
Erschließungsplanung Hohe Halden (Mittel an Tiefbauamt übertragen)	50.000,00 €
Gutachten Felssturz	25.400,00 €
Artenschutzgutachten Hohe Halden	7.950,00 €
Wiederaufbauplanung Hohe Halden	36.000,00 €
Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Eigenleistung	369.300,00 €
Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Fremdleistung	2.422.000,00 €
Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln – Mittelrückstellung für von der Verwaltung vorzuschlagende Sanierungsmaßnahmen an Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln	360.000,00 €
Rückstellungen für Mehrkosten und Unvorhergesehenes	72.650,00 €
Summe	4.100.000,00 €

Antragstellung und Förderungen:

Im Zeitraum von Mitte 2014 bis Ende 2019 konnte mit den Fördermitteln folgende Anzahl an Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Antragstellungen und Förderungen im Zeitraum 2014 - 2019										
	Antragstellung		Förderung						Nicht gefördert	
	förderfähige Anträge		Vollständige Förderung		Teilweise Förderung					
	Anzahl	qm	Anzahl	qm	Anzahl	qm beantragt	qm gefördert	qm noch offen	Anzahl	qm
Eigenleistung	65	1045	64	1045					Für 1 Antrag fehlen beurteilungsfähige Unterlagen	
Fremdleistung	49	3600	29	1857	4	786	510	276	16	957

Hinweis: Die Tabelle enthält auch Sanierungsmaßnahmen, die mit den Mitteln aus 2016 bis 2019 gefördert wurden, aber noch nicht fertig gestellt sind.

Die Förderanträge überstiegen erneut das verfügbare Finanzvolumen deutlich, so dass, wie in den Vorjahren, auch im Jahr 2019 Anträge auf Förderung gekürzt oder teilweise zurückgestellt werden mussten. Nach Antragstand März 2020 liegen noch Anträge für ca. 1.850 m² Ansichtsfläche vor. Dies entspricht einem Aufwand von ca. 1,85 Mio. €. Dabei ist der Aufwand für die Sanierung von Staffeln auf privaten Grundstücken, der nach den Förderrichtlinien aus dem Trockenmauerprogramm gefördert werden kann, noch nicht berücksichtigt. Ohne konkrete Angebote kann der Aufwand für diese Sanierungsmaßnahmen nicht beziffert werden.

Die Vergabe der Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen erfolgte weiterhin nach folgenden Kriterien:

- Im Hinblick auf die Begründung des Programmes werden derzeit nur Anträge bewilligt, wenn das betreffende Grundstück weinbaulich genutzt wird und in ausgewiesener Steillage liegt.
- Förderanträge mit Eigenleistungen bei der Trockenmauersanierung werden prioritär bewilligt.
- Eingefallene Mauern oder stark beschädigte Mauern können zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Um Gefahren beseitigen zu können, werden Sanierungen, die zur Beseitigung einer Gefahr beitragen, bevorzugt gefördert.
- Es wird darauf geachtet, dass alle Bezirke, in denen Weinbau in Steillage betrieben wird, bei der Förderung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Diese Kriterien sollen auch für die Verwendung der in 2020 verfügbaren Mittel zugrunde gelegt werden. Alle Anträge, die Mauern betreffen, die auf Flurstücken liegen, die derzeit nicht weinbaulich genutzt werden und die sich nicht innerhalb einer Steillage befinden, werden beim Amt für Umweltschutz im Hinblick auf eine mögliche Förderung aus dem städtischen Naturschutzfonds geprüft.

Mehrkosten, die bei der Durchführung der Maßnahme z. B. durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten, fehlendes Material entstehen, können bei geförderten Maßnahmen im Einzelfall nachträglich anerkannt werden. Außerdem ist bei manchen Anträgen, die genaue Fördersumme noch nicht bekannt, da noch Unterlagen z. B. genaues Aufmaß, Angebote oder Angaben zum benötigtem Material fehlen. Hierfür wurde 2019 ein Restbetrag von ca. 73.000,00 € nicht vergeben und als Rückstellung für Mehrkosten und Unvorhergesehenes einbehalten.

Verwendung der zusätzlich bereitgestellten Mittel

Mit Beschluss zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurden die jährlich verfügbaren Mittel um 250.000,00 € auf insgesamt 850.000,00 € erhöht. Die zusätzlichen Mittel sollen zweckgebunden zur Restaurierung und Pflege von Fuß- und Feldwegen sowie Natursteinstaffeln verwendet werden. Hiervon werden jährlich 70.000,00 € für die Unterhaltung von Wandeln und Wegen auf der Wangener Höhe an das Tiefbauamt übertragen. Förderkriterien für die Verwendung der zusätzlichen Mittel sind folgende:

- Sanierungen an sowie entlang von Staffeln und Wegeverbindungen auf privaten und städtischen Grundstücken in weinbaulich genutzter Steillage sofern die zu sanierenden Fuß- und Feldwege sowie Staffeln der Erholung dienen und das bestehende Wegenetz wiederherstellen, verbessern oder ergänzen
- Sanierung, Ausbau und Neubau von Feldwegen, welche die Erschließung und damit die Bewirtschaftung weinbaulich genutzter Steillagen sichern

In einem ersten Suchdurchlauf wurden folgende Maßnahmen identifiziert, welche von der Verwaltung vertiefend geprüft, geplant und in Abstimmung mit dem Runden Tisch Weinbau und in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirken ggfs. zur Umsetzung gebracht werden sollen:

- Bad Cannstatt, Gewinn Steinhalden, Begehbarmachung Wasserstaffeln zwischen Zuckerlesweg und Einsteinstraße
- Uhlbach, Gewinn Schütte, Begehbarmachung Wasserstaffel (Ergänzung Wegeverbindung Blasiusweg – Stettener Straße östlich sanierter Trockenmauerweinberge)
- Obertürkheim, Gewinn Halden, Sanierung und Begehbarmachung Weinbergstaffel zwischen Mirabellenstraße und Friedhof
- Obertürkheim, Gewinn Ailenberg, Anbindung Reblage von der Augsburger Straße, Sanierung Staffeln und Weg
- Hedelfingen, Gewinn Klinge, Begehbarmachung Wasserstaffeln oberhalb und unterhalb Quellbrunnen Hedelfingen
- Hedelfingen, Gewinn Klinge, Sanierung Staffeln
- Hedelfingen, Gewinn Lenzenberg, Ergänzung Wegeverbindung Alosenweg – Reblage Lenzenberg durch Begehbarmachung Wasserstaffel
- Rohracker, Gewinn Dürrbach, bergseitige Erschließung der weinbaulich genutzten Steillagen durch Wegesanierung und Wegeneubau
- Mitte, Sanierung und Begehbarmachung Weinbergstaffel zwischen Robert-Mayer-Straße und Birkenwaldstraße

Planung, Abstimmung, Wegeneubau und Sanierung erfolgen in den kommenden Jahren abschnittsweise entsprechend der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Für Neubau und Erneuerung landwirtschaftlicher Wege werden soweit möglich Landeszuschüsse beantragt.

Sanierung Felssturz Zuckerberg

Für die Sanierung wurden verschiedene Varianten geprüft, verwaltungsintern abgestimmt und 2019 den politischen Gremien vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen weiter vorzubereiten. Dazu wurde ein Planungsbüro mit den weiteren Planungsschritten und der Kostenberechnung einschließlich des Bauablaufs im schwierigen Gelände beauftragt. Coronabedingt konnten die für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Grundstücksbesitzern bislang nicht stattfinden. Sobald Veranstaltungen und Abstimmungen mit größerer Personenzahl möglich sind, sollen die Maßnahmen den Grundstücksbesitzern vorgestellt und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Die Finanzierung der Maßnahme kann nur über eine gesonderte Mittelbereitstellung im Rahmen des DHH 2022/2023 erfolgen.

Erschließung Hohe Halden

Gemäß Beschlusslage zu GR Drs. 192/2017 wird in Abstimmung mit der Winzergenossenschaft Rohracker ein Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept erarbeitet sowie die Planung zum Wiederaufbau der Trockenmauern und der zukünftigen Bestockung einschließlich Feinerschließung der Reblagen erstellt. Die Planungen werden von einem Landschaftsplanungsbüro unter Berücksichtigung der Belange von Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz durchgeführt und von einem Fachgutachter für Weinbau begleitet. Nach weiteren erforderlichen Abstimmungen mit den betroffenen Behörden und Ämtern sollen die Planungen Ende des Jahres in den politischen Gremien vorgestellt werden.

Ermächtigung Personal einzustellen

Die Ermächtigung entsprechendes Personal für die Umsetzung des Förderprogrammes einstellen zu können, wurde bis Ende 2020 befristet (s. GR Drs. 275/2018). Diese Befristung lag darin begründet, dass die „Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, auf die sich die städtische Förderrichtlinie stützt, nur bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Derzeit beraten die EU-Staaten über die Rahmenbedingungen der neuen EU-Agrarförderperiode 2021 - 2028. Ergebnisse dürften nachzeitigem Kenntnisstand bis Ende 2020, also zum Zeitpunkt, zu dem die derzeitige Förderperiode ausläuft, nicht vorliegen. Bislang zeichnet sich jedoch ab, dass auch die europarechtlichen Rahmenbedingungen für die nächste EU-Agrarförderperiode weiterhin Förderprogramme auf lokaler Ebene zulassen und das Stuttgarter Trockenmauerförderprogramm für die weinbaulich genutzten Steillagen voraussichtlich ohne zeitliche Begrenzung fortgesetzt werden kann. Nach Aussage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, in der Übergangsbestimmungen festgelegt sind, um eine Verlängerung der mit der Gültigkeit der Verordnung (EU) 702/2014 auslaufenden Förderprogramme bis Ende 2021 bzw. bis zum Beschluss über die neue EU-Agrarförderperiode 2021 - 2028 sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel sind im Doppelhaushaltsplan 2020/2021 im Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen, Amtsbereich 6107010 – Stadtplanung, Kontengruppe 43100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke veranschlagt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>